



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-20180-044956

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Aufwendungen für medizinische Schutzmasken in die Bundesbeihilfeverordnung aufzunehmen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Dienstherrn eine Fürsorgepflicht für die Beamtinnen und Beamten, die ihre Gesundheit erhalten müssten, obliege. Selbst in der Bundesliegenschaft müssten medizinische Masken getragen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 20 Mitzeichnungen und 27 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Beihilfe die Eigenvorsorge der Beihilfeberechtigten ergänzt und ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn hat. Diese verlangt keine lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. November 1990, 3 BvF 3/88). Vielmehr obliegt es den Beihilfeberechtigten, selbst zu ihrer Gesunderhaltung und Genesung durch ihre Mitwirkung und mit finanziellen Aufwendungen aus ihrer Alimentation beizutragen.



Das Beihilferecht kann die Beihilfefähigkeit bestimmter Behandlungen und von Präparaten ausschließen (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 28. November 1991, 2 N 1/89), solange dadurch die amtsangemessene Lebensführung der Beihilfeberechtigten nicht unerträglich belastet wird (BVerwG, Urteil vom 18. Juni 1980, 6 C 19/79). Daraus folgt grundsätzlich, dass Aufwendungen mit geringerer finanzieller Tragweite in der Sphäre finanzieller Eigenverantwortung der Beihilfeberechtigten belassen bleiben können, auch soweit sie zweifelsfrei erforderlich sind.

Der Ausschuss stellt fest, dass die v. g. Aussage auch auf die vom Petenten genannten Aufwendungen für medizinische Schutzmasken zutrifft. Aufwendungen für Mund-Nasen-Schutzmasken sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Als präventive Schutzvorkehrungen sind sie der privaten Lebenssphäre zuzuordnen.

Eine Anerkennung als Hilfsmittel im Sinne des § 25 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) ist nur im Einzelfall möglich, wenn sie etwa eine Krankenbehandlung unterstützen oder deren Erfolg sichern sollen, beispielsweise nach einer Organtransplantation oder bei Krebspatienten nach einer Chemo- oder Strahlentherapie bei einer zerstörten Immunabwehr. Aber auch in diesem Fall ist immer eine vorherige ärztliche Verordnung notwendig.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass Beihilfeberechtigte im Hinblick auf die Nichterstattung von Aufwendungen für medizinische Schutzmasken auch im Vergleich zu Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gleichbehandelt werden.

Schutzmasken stellen keine Hilfsmittel dar, die zu Lasten der GKV abgegeben werden können. Die Anspruchsvoraussetzungen, den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, werden nicht erfüllt (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch V). Nach den Regelungen der GKV dienen Schutzmasken der allgemeinen Gesundheitsvorsorge und sind nicht dazu da, die Verschlimmerung einer konkret vorliegenden Krankheit zu verhüten bzw. den Erfolg einer solchen zu sichern. Sie fallen deshalb nicht in den Leistungsbereich der GKV. Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses ist kein Grund ersichtlich, weshalb Beihilfeberechtigte bessergestellt werden sollten als gesetzlich Versicherte. Eine



Änderung der BBhV, wie mit der Petition gewünscht, kann deshalb auch nicht in Aussicht gestellt werden.

Abschließend merkt der Ausschuss jedoch an, dass die Bundesregierung im Dezember 2020 zum Schutz besonderer Risikogruppen vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 die Verteilung von kostenlosen und vergünstigten FFP-2-Masken an alle Bürgerinnen und Bürger aus Risikogruppen beschlossen hatte. Eine entsprechende Verordnung (Coronavirus-Schutzmaskenverordnung) wurde vom Bundesgesundheitsministerium erlassen. Laut dieser Verordnung hatten auch alle Beihilfeempfänger Anspruch auf Schutzmasken (FFP 2-Masken), wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder zu den sogenannten Risikopatienten gehörten.

Die Ausgabe dieser gut schützenden Mund-Nasen-Masken an rund 34 Millionen Menschen begann über die Apotheken Mitte Dezember 2020 und dauerte bis Mitte April 2021 an. Die Information über etwaige Ansprüche erfolgte ausschließlich über die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen; die Beihilfe war nicht berührt. Etwaige Eigenbeteiligungen waren auch nicht beihilfefähig.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.